

chronisation der Geräte aber keinerlei Probleme aufgetreten waren, bestand für den Sachverständigen weder ein Anlass noch die Pflicht zur Überprüfung der Vollständigkeit des im Smartphone gespeicherten Terminkalenders.

Der Synchronisationsfehler ist daher jedenfalls als unvorhergesehenes Ereignis anzusehen, das die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 146 ZPO rechtfertigen würde.

Dem Vorbringen der Kläger, der Sachverständige habe eine schriftliche Ladung erhalten, ist entgegenzuhalten, dass die Übertragung von Terminen auf Smartphones, digitale Kalender bzw PCs heutzutage durchaus üblich ist und eine wesentliche Arbeitserleichterung darstellt. Sie verfolgt gerade den Zweck, Termine, über die man mittels schriftlicher Ladung in Kenntnis gesetzt wird, übersichtlich zu erfassen und diese nicht mehr anhand schriftlicher Ladungen überprüfen zu müssen.

Eine Verpflichtung des Sachverständigen zum Kostenersatz käme daher auch angesichts seiner ausreichenden Entschuldigung nicht in Betracht.

Der Vollständigkeit halber ist schließlich festzuhalten, dass die Ausführungen der Kläger zum hypothetischen Verlauf der Tagsatzung vom 8. 3. 2010 im Fall des Erscheinens des Sachverständigen bloße Mutmaßungen darstellen. Den Beweis, dass bei einer mündlichen Gutachtenserörterung geringere Gebühren angefallen wären, treten die Kläger gar nicht an.

2. Zum Antrag, die Gebühren des Sachverständigen (nur) mit € 441,43 zu bestimmen, ist festzuhalten, dass die ZPO eine Kürzung der Gebühren wegen Säumnis des Sachverständigen nicht vorsieht.

Nach § 25 Abs 3 GebAG ist die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern, wenn der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht oder sein Gutachten so mangelhaft abgefasst hat, dass es nur deshalb einer Erörterung bedarf.

Ein Anwendungsfall dieser Bestimmung liegt hier nicht vor.

Das Erstgericht hat die Gebühren des Sachverständigen daher zu Recht antragsgemäß mit € 763,69 bestimmt.

Dem Rekurs war daher der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 40 ZPO.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

Die Verpflichtung eines Zeugen oder eines Sachverständigen zum Kostenersatz gemäß § 333 Abs 1, § 354 Abs 1 ZPO ist eine Entscheidung im Kostenpunkt im Sinne des § 528 Abs 2 Z 3 ZPO (*Zechner in Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetz<sup>2</sup>, § 528 ZPO Rz 139; vgl auch *Klauser/Kodek*, ZPO<sup>16</sup>, § 528 E 133).

## Amtsdolmetscher/-innen am Landesgericht für Strafsachen Wien und am Arbeits- und Sozialgericht Wien ab 1. 7. 2011

**Bereitstellung von Dolmetscherleistungen durch die Justizbetreuungsagentur**

**Erlass des BMJ vom 24. Juni 2011 über Neuerungen im Dolmetschwesen im Zusammenhang mit dem Budgetbegleitgesetz 2011, BMJ-Pr85101/0006-Pr 8/2011**

### Allgemeines

Die Justiz ist mit erheblichen Ausgaben im Bereich der Dolmetscher belastet (im Jahr 2009 rund € 7,6 Mio). Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 10. 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren ist mit einem massiven Anstieg des Dolmetschbedarfs in diesem Bereich zu rechnen. Zur Erzielung von Einsparungen wurden daher durch das Budgetbegleitgesetz Justiz 2011 bis 2014 § 75 Abs 4 ASGG, § 1 Abs 1 GebAG, Art 1 § 32 TP 1 Z II GGG und die §§ 126, 381 StPO angepasst. Als Dolmetscher im sozial- und strafgerichtlichen Verfahren ist demnach ab 1. 7. 2011 von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht eine vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person zu bestellen. Dazu ergehen folgende Informationen und Klarstellungen:

### 1. Wer stellt ab wann Dolmetscher/-innen zur Verfügung?

Beginnend mit 1. 7. 2011 stellt die Justizbetreuungsagentur (JBA), Kirchberggasse 35, 1070 Wien, [www.jba.gv.at](http://www.jba.gv.at), Tel.: +43 1 9076997-7050, [dolmetsch@jba.gv.at](mailto:dolmetsch@jba.gv.at), im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz Dolmetscher/-innen zur Bestellung zur Verfügung.

### 2. Für welche Dienststellen werden Dolmetschleistungen von der JBA angeboten?

Vorerst werden Dolmetscher/-innen nur für das Landesgericht für Strafsachen Wien, die Staatsanwaltschaft Wien und das Arbeits- und Sozialgericht Wien in Sozialrechts-sachen zur Verfügung gestellt. An allen anderen Justizdienststellen und am Arbeits- und Sozialgericht Wien in Arbeitsrechtssachen sind Dolmetscher/-innen wie bisher zu bestellen.

Weitere Standorte können unter Einbindung der jeweiligen Dienststelle nach Evaluierung der Einführungsphase schrittweise in das Angebot aufgenommen werden.

### 3. Für welche Sprachen?

Vorerst stellt die JBA Dolmetscher/-innen für die Sprachen Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Polnisch, Russisch, Tschechisch und Ungarisch zur Verfügung. Eine Erweiterung des Angebots wird fortlaufend erfolgen. Kann die Justizbetreuungsagentur in der benötigten Sprache keine geeignete Dolmetschleistung anbieten, sind von den Justizdienststellen Dolmetscher/-innen wie bisher zu bestellen.

### 4. Für welche Zeiträume?

Die Dolmetscher/-innen der JBA sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr, im Einzelfall (zB länger dauernde Verhandlung) auch darüber hinaus verfügbar.

Dienstleistungen außerhalb der von der JBA mit den Dolmetschern/-innen vereinbarten Arbeitszeiten (insbesondere zu Nachtzeiten, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und für Rufbereitschafts- und Journaldienste) werden derzeit nicht angeboten.

Kann die Justizbetreuungsagentur zur angefragten Zeit binnen angemessener Frist (zB telefonisch sofort, in weniger dringenden Fällen per E-Mail bis zum nächsten Arbeitstag) keine geeignete Dolmetschleistung anbieten, sind von den Justizdienststellen Dolmetscher/-innen wie bisher zu bestellen.

### 5. Für welche Übersetzungsleistungen?

Alle für das straf- und sozialrechtliche Verfahren benötigten Übersetzungsleistungen (Verhandlungen, Einvernahmen, schriftliche Übersetzungen, Häftlingspost, Untersuchungen bei Sachverständigen etc) sind vom Angebot umfasst.

### 6. Wie können die Dolmetschleistungen der JBA gebucht werden?

#### 6.1. Für mündliche Übersetzungsleistungen – Telefon und E-Mail

Die Buchung von Dolmetschern/-innen kann während der Bürozeiten der JBA von Montag bis Donnerstag, 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr, und Freitag, 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr, über die Telefonnummer 01 / 9076997-7050 erfolgen. Außerhalb der Bürozeiten ist der Terminwunsch über die Mailadresse [dolmetsch@jba.gv.at](mailto:dolmetsch@jba.gv.at) bekannt zu geben.

Im Laufe des Jahres und unter Verwertung der Erfahrungen aus dem Erstbetrieb wird ein elektronisches Tool zur Erleichterung der Buchung der Dolmetschleistungen zur Verfügung gestellt. Über dessen Einführung wird gesondert informiert werden.

#### 6.2. Für schriftliche Übersetzungsleistungen – E-Mail und zentrale Ein- und Auslaufächer

Um die standardisierte Kommunikation zwischen der JBA und den Justizdienststellen zu erleichtern, sind an den von der JBA versorgten Standorten zentrale Ein- und Auslaufächer in den Ein- und Auslaufstellen einzurichten. Diese werden von der JBA regelmäßig betreut.

Sofern es das Übersetzungstück zulässt (zB keine Beglaubigung erforderlich ist), kann dieses auch an die Adresse [dolmetsch@jba.gv.at](mailto:dolmetsch@jba.gv.at) übermittelt werden.

### 7. Sind die Dolmetscher/-innen der JBA selbst erreichbar?

Die Dolmetscher/-innen sind mit Mobiltelefonen der JBA ausgestattet, um auch eine spontane Erreichbarkeit an den Justizdienststellen sicherzustellen (zB zur Sichtung von Häftlingspost oder kleinem Schriftgut). Die Telefonnummern werden an den jeweiligen Justizdienststellen von der JBA bekannt gegeben werden.

### 8. Welche Dolmetscher/-innen werden wo tätig sein?

Die von der JBA mit 1. 7. 2011 beschäftigten Dolmetscher/-innen werden an den in Betracht kommenden Justizdienststellen persönlich bekannt und mit dem Dienstbetrieb vertraut gemacht werden.

### 9. Sind „Rahmenbestellungsbeschlüsse“ nach wie vor möglich?

In sozialrechtlichen Verfahren kommt es in der Praxis zur gleichzeitigen Bestellung von Sachverständigen und Dolmetschern/-innen im Wege eines „Rahmenbestellungsbeschlusses“. Auch in diesen Fällen sollen vorrangig die von der Justizbetreuungsagentur, Kirchberggasse 35, 1070 Wien, Tel.: +43 1 907 6997-7050, [dolmetsch@jba.gv.at](mailto:dolmetsch@jba.gv.at), zur Verfügung gestellten Dolmetscher/-innen bestellt werden oder auf deren vorrangige Beziehung hingewirkt werden.

### 10. In welchem Verhältnis stehen die Dolmetscher/-innen zur JBA?

Die Dolmetscher/-innen sind mittels privatrechtlicher Dienstverträge bei der JBA beschäftigt. Mit den Dolmetschern/-innen sind fixe Arbeitszeiten vereinbart, währenddessen sie für Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen den Justizdienststellen zur Verfügung stehen. Sie erbringen ihre Tätigkeit hauptsächlich vor Ort bei Justizdienststellen bzw am Standort der JBA.

### 11. Ist den Dolmetschern/-innen der JBA eine selbständige Tätigkeit gestattet?

Mit den Dolmetschern/-innen der JBA ist ein Konkurrenzverbot vereinbart: Es untersagt eine selbständige Tätigkeit beim Landesgericht für Strafsachen Wien, der Staatsanwaltschaft Wien sowie in sozialgerichtlichen Verfahren beim ASG Wien. An allen anderen Justizdienststellen und am ASG Wien in Arbeitsrechtssachen ist auch den Dolmetschern/-innen der JBA eine Bestellung im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit (wie bisher) möglich.

### 12. Wem obliegen Dienstaufsicht und Qualitätssicherung?

Sämtliche von der JBA angestellten Dolmetscher/-innen sind allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher/-innen. Sie sind vertraglich zur Rezertifizierung verpflichtet.

Die Dienstaufsicht obliegt der JBA. Rückmeldungen zu allen Fragen des Einsatzes der Dolmetscher/-innen an die JBA, Kirchberggasse 35, 1070 Wien, [www.jba.gv.at](http://www.jba.gv.at), Tel.: +43 1 9076997-7050, [dolmetsch@jba.gv.at](mailto:dolmetsch@jba.gv.at), sind zur Ver-

besserung des Service und Einhaltung der Qualität ausdrücklich gewünscht.

### 13. Sind Dolmetschgebühren zu bestimmen?

Die Dolmetscher/-innen sind bei der JBA beschäftigt. Das BMJ ersetzt der JBA den Aufwand zur Erbringung von Dolmetschleistungen direkt. Die Dolmetscher/-innen der JBA legen daher keine Gebührennote, die Bestimmung von Dolmetschgebühren entfällt.

### 14. Wie ist die Pauschalgebühr des Art 1 § 32 TP 1 Z II GGG zu handhaben?

Zu den gebührenrechtlichen Komponenten der JBA-Dolmetschleistungen wird an den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 17. 3. 2011, BMJ-Z18.000/0004-I 7/2010, erinnert.

#### Anmerkung:

Nach der **ersten Teilverstaatlichung des gerichtlichen Sachverständigenwesens** durch das Zweite Gewaltenschutzgesetz, BGBl I 2009/40, mit dem § 128 StPO in der Weise geändert wurde, dass – von detailliert geregelten Ausnahmefällen abgesehen – bei einer **Obduktion die Leitung der Universitätseinheit für gerichtliche Medizin** – und nicht Richter oder Staatsanwälte – **zu bestimmen haben**, wer mit der Durchführung der Obduktion zu betrauen ist, wurde nunmehr ein **zweiter Teilverstaatlichungsschritt bezüglich des gerichtlichen Dolmetscherwesens** durch das **Budgetbegleitgesetz 2011**, BGBl I 2010/111, durch Änderung des ASGG und von § 126 StPO gesetzt, wodurch Richter und Staatsanwälte grundsätzlich verpflichtet werden, die von der **Justizbetreuungsagentur des BMJ**, also einer Verwaltungseinrichtung, zur Verfügung gestellten **Amts-dolmetscher** zu verwenden. In ähnlicher Weise wie bei Obduktionen wird die **Auswahl** der von Gerichten und Staatsanwaltschaften zu verwendenden Gerichtsdolmetscher **einer Verwaltungsbehörde übertragen**. Der vorstehend abgedruckte Erlass des BMJ regelt für die Einführungsphase der Amtsdolmetscher die Modalitäten.

In beiden Fällen (Zweites Gewaltenschutzgesetz und Budgetbegleitgesetz 2011) liegt ein **schwerer Eingriff** in die von der Bundesverfassung garantierte **richterliche Unabhängigkeit** vor, der auf das Schärfste abzulehnen ist. Die **richterliche Verantwortung** für die besonders sensible, weil kaum kontrollierbare Auswahl der Person des Sachverständigen oder Dolmetschers für ein gerichtliches Ver-

fahren darf nicht auf eine **außerhalb der Gerichtsbarkeit stehende Stelle der Verwaltung** übertragen werden.

Über diese **schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken** hinaus sind auch die vom BMJ vorgebrachten **Einsparungserwartungen nicht nachvollziehbar**. Abgesehen von **allgemeinen Bedenken**, dass Verstaatlichungsmaßnahmen höchst selten Einsparungen erbracht haben, ist einzuwenden, dass – zweifelhaften – Vereinfachungen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften bei Administrierung der Heranziehung von Dolmetschern eine sicher beträchtliche **Ausweitung der Bürokratie bei der Justizbetreuungsagentur** gegenübersteht. Bei der Anstellung der Dolmetscher bei der Justizbetreuungsagentur ist zu bedenken, dass neben dem Gehalt der Dolmetscher auch die von der Agentur zu zahlenden **Lohnnebenkosten** zu veranschlagen sind, sodass es nur schwer vorstellbar ist, dass bei der Entlohnung der Dolmetscher gegenüber den **eher bescheidenen Ansätzen des GebAG für Dolmetscherleistungen** Einsparungen zu lukrieren sind. Inwieweit die vorgesehene **Pauschalgebühr von € 159,-** die der Justiz tatsächlich entstehenden Kosten der Amtsdolmetscher abdecken kann, ist kaum abzuschätzen, weil in den Gerichtsverfahren, in denen derzeit der Einsatz der Amtsdolmetscher vorgesehen ist (sozialrechtliche Verfahren, Strafverfahren), von privaten Parteien im Großen gesehen kein Ersatz von Pauschalgebühren zu erwarten ist.

Es ist aber auch sehr bedauerlich, dass dieser schwere Eingriff in das 1999 eingeführte und im europäischen Vergleich vorbildliche österreichische System der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher **in unangemessener Eile** – ohne ein ausführliches übliches Begutachtungsverfahren – durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I 2010/111, erfolgt ist. Dies entgegen mündlicher Versicherungen, dass die Verstaatlichung der Obduktionen durch das Zweite Gewaltenschutzgesetz, BGBl I 2009/40, kein Präzedenzfall und nur durch die besondere Situation der Universitätseinheiten für gerichtliche Medizin begründet sei. Dennoch folgte ohne ausführliche Erörterung eine **zweite Verstaatlichungsmaßnahme!** Für Gerichtssachverständige und Dolmetscher, aber auch für Rechtsprechungsorgane besteht **begründeter Anlass zur Sorge** bezüglich der **Behauptung der Unabhängigkeit von Sachverständigen und Dolmetschern im Dienste einer unabhängigen Gerichtsbarkeit**.

Harald Kramer